

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 22.9.2017

Gemeindeversammlung

Datum, Zeit:	Freitag, 22. September 2017, 19.30 – 21.20 Uhr
Ort:	Kultur- und Sportzentrum Gries
Vorsitz:	Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto
Protokoll:	Gemeindeschreiber Beat Grob
Stimmzähler:	Astrid Bauer, Ackerstrasse 45, Hegnau Heinz Korreng, Eichstrasse 33, Volketswil
Anwesend:	Stimmberechtigte 161 (1.44 %)

Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto heisst die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Namen des Gemeinderates zur heutigen Gemeindeversammlung herzlich willkommen. Ein spezieller Gruss gilt all jenen, die heute zum ersten Mal an einer Gemeindeversammlung teilnehmen.

Für den offerierten Apéro vor der Versammlung dankt er dem Gewerbeverein. Nach der Versammlung wird der Sportclub Volketswil den Restaurantbetrieb führen.

Im Weiteren heisst er die Gäste auf der Tribüne und im Speziellen Reinhard Giger, Verwaltungsratspräsident Spital Uster, Andreas Mühlemann, Direktor Spital Uster und Marlis Dürst, Gemeindepräsidentin Wangen-Brüttisellen, sowie auch den Pressevertreter herzlich willkommen. Er dankt dem Pressevertreter für die Berichterstattung.

Auf Anfrage des Vorsitzenden können keine Nichtstimmberechtigten in den Sektoren der Stimmberechtigten bezeichnet werden.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 22.9.2017

Die Einladung zur heutigen Gemeindeversammlung erfolgte rechtzeitig durch Publikation im Volketswiler vom 18. August 2017 mit Bekanntgabe der nachstehenden Geschäftsliste:

Politische Gemeinde

1. Flugplatz Dübendorf; Historischer Flugplatz mit Werkflügen / Interkommunaler Vertrag für die Gründung einer gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft zum Betrieb des Flugplatzes Dübendorf und einmaliger Kostenanteil von Fr. 508'000.00 am Aktienkapital sowie jährlich wiederkehrender Kostenanteil von Fr. 330'200.00 am jährlichen Betriebsdefizit / Vorberatung zuhanden der Urnenabstimmung vom 26. November 2017.
2. Zweckverband Spital Uster; Austritt aus dem Zweckverband Spital Uster per Ende 2017 unter Einhaltung der statutarischen Kündigungsfrist.

Weder gegen die Ausschreibung noch gegen die Aktenaufgabe werden Einwendungen erhoben. Auch eine Änderung der Traktandenliste wird nicht verlangt.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 22.9.2017

1.

FLUGPLATZ DÜBENDORF

Historischer Flugplatz mit Werkflügen /

Interkommunaler Vertrag für die Gründung einer gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft zum Betrieb des Flugplatzes Dübendorf und einmaliger Kostenanteil von Fr. 508'000.00 am Aktienkapital sowie jährlich wiederkehrender Kostenanteil von Fr. 330'200.00 am jährlichen Betriebsdefizit / Vorberatung zuhanden der Urnenabstimmung vom 26. November 2017

Referent: Gemeinderätin Regina Arter, Hochbauvorstand

BERICHT

Ausgangslage

Der Flugplatz Dübendorf wurde über Jahrzehnte als Militärflugplatz betrieben und war mit der bestehenden Nutzung breit akzeptiert. Nach der Bekanntgabe des Rückzugs der Armee gemäss Stationierungskonzept aus dem Jahr 2005 haben sich die Standortgemeinden Dübendorf, Volketswil und Wangen-Brüttisellen mit der künftigen Entwicklung des Flugplatzes Dübendorf auseinander gesetzt. Über die letzten 10 Jahre hat sich an der grundsätzlichen Haltung nichts geändert, indem die militärische Aviatik, die historischen Flüge der Ju-Air sowie die Helikopter-Flüge der Rega nicht in Frage gestellt wurden, eine weitergehende zivile Nutzung aber konsequent abgelehnt wurde.

Am 3. September 2014 beschloss der Bundesrat, den Militärflugplatz Dübendorf künftig auch als ziviles Flugfeld zu nutzen. Er hat die dazu notwendige Anpassung des Konzeptteils Sachplan Militär (SPM), die Anpassung des Objektblatts des Sachplans Militär sowie eine Anpassung des Konzeptteils Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL) mit Entscheid vom 31. August 2016 zusammen mit der Genehmigung des kantonalen Richtplans beschlossen.

Diese aktuellen Bestrebungen, auf dem Flugplatz Dübendorf einen privaten Business-Airport einzurichten, haben die Standortgemeinden Dübendorf, Volketswil und Wangen-Brüttisellen bewogen, ihre Position zu überdenken, zu schärfen und zu präzisieren. Die Standortgemeinden haben in ihren Stellungnahmen von September bzw. Oktober 2015 im Rahmen der Anhörung zur Anpassung des Sachplans Militär bzw. Infrastruktur Luftfahrt bereits ihre ablehnende Haltung für eine Erweiterung der zivilen Aviatik im Sinne eines Business-Airport klar und deutlich bekräftigt (siehe Schreiben Gemeinderat vom 2. Oktober 2015). Für die Festlegung einer künftig sinnvollen Nutzung auf dem Flugplatz

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 22.9.2017

Dübendorf ist eine umfassende Sicht unabdingbar. Daher erklärten sich die Standortgemeinden übereinstimmend bereit, für eine weitere aviatische Nutzung im Sinne eines „historischen Flugplatzes mit Werkflügen“ Hand zu bieten, welche nebst historischen Flügen und Werkflügen auch weiterhin militärische Nutzungen zulässt. Die Standortgemeinden sprechen sich im Sinne eines Kompromisses dafür aus, die bereits früher angedachte Idee eines Werkflugplatzes in angepasster Form wieder aufzunehmen. Sie sind bereit, der Aufrechterhaltung der (wegen des Innovationsparks verkürzten) Piste zuzustimmen und eine weitere aviatische Nutzung in beschränktem Umfang zu akzeptieren (z.B. Ju-Air, weitere historische Flüge, einzelne Armeeflüge, Landestopographie, Bundesrats-Jet, Flüge für Forschung im Zusammenhang mit dem Innovationspark, Werkflüge, Rega, Polizei, etc.). Von der Idee eines Business-Airport ist aber klar und deutlich Abstand zu nehmen.

Erfreulicherweise konnte beim Entscheid des Bundesrates vom 31. August 2016 erreicht werden, dass der Vorschlag der Standortgemeinden für ein alternatives Konzept eines „historischen Flugplatzes mit Werkflügen“ sowohl beim Kanton als auch beim Bund als prüfenswert aufgenommen wurde und damit ein Zeitfenster für die Ausarbeitung und Konsolidierung bis Ende 2016 geschaffen werden konnte. Die Standortgemeinden haben daher in der zweiten Jahreshälfte 2016 einen Kompromissvorschlag unter dem Titel „Historischer Flugplatz mit Werkflügen“ ausgearbeitet. Mit ihren Beschlüssen im Dezember 2016 haben die Standortgemeinden dem gemeinsam erstellten Konzept zugestimmt und dieses am 15. Dezember 2016 beim Kanton zur Prüfung und Weiterleitung an den Bund eingereicht. Mit Beschluss vom 11. Januar 2017 (RRB Nr. 37/2017) hat der Regierungsrat die Volkswirtschaftsdirektion ermächtigt, das Konzept „Historischer Flugplatz mit Werkflügen, Ziviler Flugplatzhalter Dübendorf“ beim Bund zuhanden des SIL-Koordinationsprozesses einzureichen.

Das Konzept der Standortgemeinden

Innerhalb eines sehr engen Zeitfensters von Juli bis Dezember 2016 fanden verschiedene Strategiesitzungen der Standortgemeinden, teilweise mit Teilnahme des Kantons (Volkswirtschaftsdirektion und Amt für Verkehr) statt, um die zentralen Eckwerte und Inhalte für das einzureichende Konzept zu diskutieren und zu entwerfen. Unterstützt wurden die Gemeinden durch ein renommiertes und erfahrenes Ingenieurbüro sowie durch die Firma TopMotion. Das Konzept wurde – wie in Kapitel „Ausgangslage“ erwähnt – von den Standortgemeinden im Dezember 2016 beim Kanton und von diesem im Januar 2017 beim Bund eingereicht. In den Monaten März bis Mai 2017 wurde das Konzept aufgrund neuer Erkenntnisse nochmals leicht angepasst.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 22.9.2017

Das Konzept trifft zusammenfassend folgende zentralen Aussagen zur Entwicklung des Flugplatzes sowie zum Business-Plan:

- Die Gemeinden Dübendorf, Volketswil und Wangen-Brüttisellen wollen sich mit einer stufenweise realisierbaren und flexiblen Flugplatzlösung engagieren und das finanzielle Risiko mittragen. Dies geschieht mit der Motivation, die Flugplatzentwicklung selbst zu steuern und ein nicht kontrollierbares Wachstum mit einem Business-Airport zu verhindern. Nur eine Partnerschaft zwischen öffentlicher Hand und Luftfahrtbetrieben garantiert eine nachhaltige Entwicklung.
- Mit der Kooperation zwischen privaten und öffentlichen Akteuren kann Wertschöpfung erzeugt, der Flugbetrieb gesteuert und die Lärmbelastung in Grenzen gehalten werden. Dies sind unter anderem auch wichtige Grundvoraussetzungen für eine konfliktfreie Entwicklung des Innovationsparks.
- Die Gemeinden gründen dazu eine Aktiengesellschaft und setzen ein bewährtes Team von heute auf dem Flugplatzareal tätigen Personen als operatives Team ein. Damit sind sie ein sicherer, verlässlicher und finanzkräftiger Partner für den Bund. Ziel ist es, im Laufe der Zeit weitere Akteure in das Aktionariat einzubinden, gleichzeitig aber die Mehrheit zu behalten. Dazu ist ein Startkapital von 2 Mio. Franken geplant.
- Basis für die Flugplatzentwicklung bildet die heutige Nutzung mit Luftwaffe, historischen Angeboten, Kantonspolizei und Rettung. Diese soll stufenweise ergänzt werden mit weiteren Werkflugplatz-Akteuren, die einen hohen Wertschöpfungsanteil auf dem Areal ausweisen und Nutzflüge im Zusammenhang mit dem Innovationspark anbieten.
- Um einen Beitrag zur Entlastung für den Flughafen Zürich zu leisten, werden gezielt einzelne Firmen mit Werkflugplatz-Akteuren mit Jets nach Dübendorf verlagert.
- Zentraler Partner ist die Luftwaffe, mit der ein Kooperationsvertrag abgeschlossen wird, um die Kosten angemessen zu verteilen. Als wichtige Ankermieter sind die REGA und die RUAG vorgesehen.
- Das Betriebskonzept ist bewusst restriktiv. Es orientiert sich an den heutigen Betriebszeiten. Starts und Landungen von Jets werden im Rahmen der Zulassungsbedingungen und des Betriebsreglements gesteuert. Die Anzahl Flugbewegungen ist auf 20'000 pro Jahr ausgelegt. Darin sind auch 7'600 Flugbewegungen der Luftwaffe enthalten.
- Der Businessplan weicht bezüglich der räumlichen und betrieblichen Vorgaben in einzelnen Punkten bewusst von den damaligen Vorgaben der Ausschreibung des Bundes ab. Damit sollen die Kosten minimiert, die Synergien mit der Luftwaffe genutzt und weitere Belastungen durch Heliflüge im nördlichen Teil des Areals vermieden werden.
- Trotz der Kostenoptimierung und der stufenweise Entwicklung wird es mit diesem Konzept nicht möglich sein, die gesamten anfallenden Kosten zu decken. Die Ge-

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 22.9.2017

meinden verpflichten sich deshalb, das finanzielle Risiko zu tragen und gegenüber dem Bund die finanziellen Mindestanforderungen zu erfüllen. Damit resultiert, gerechnet auf insgesamt 30 Jahre, in den ersten zehn Jahren ein jährliches Defizit von 1.3 Mio. Franken, inklusive eines jährlichen Baurechtszinses an den Bund von Fr. 276'000.00. Nach zehn Jahren (bei zunehmender Auslastung) reduziert sich trotz notwendiger Investitionen das Defizit leicht auf 1.2 Mio. Franken, inklusive eines Baurechtszinses an den Bund von Fr. 311'000.00.

Konkret sieht das Nutzungs- und Betriebskonzept der Gemeinden folgende Eckwerte für den Betrieb des Flugplatzes vor:

Grundsätze

- Angestrebt werden eine gezielte Entwicklung und keine Maximierung der Auslastung.
- Nutzungen und Anzahl der Flugbewegungen werden explizit gesteuert, mittels Zulassungsbedingungen, Betriebszeiten und Fluggebühren.
- Der Flugplatz wird stufenweise entwickelt, um zu verhindern, dass in der Anfangsphase übermässig hohe Investitionen anfallen, die die zukünftigen Entwicklungsspielräume einschränken.
- Das Nutzungskonzept sieht vor:
 - Business-Partner: Kostenwahrheit für die bereits auf dem Gelände operierenden Akteure; alle Partner beteiligen sich an den Kosten auf Basis eines transparenten und marktüblichen Gebührenmodells.
 - Luftwaffe: Ziel ist die maximale Nutzung von Synergien, eine konstruktive Zusammenarbeit und eine faire Teilung der Fixkosten.
 - Nutzung von Synergien mit der Stiftung Museum und historisches Material der Luftwaffe (MHMLW), insbesondere in Bezug auf die Nutzung von bestehenden Hochbauten und die Zusammenarbeit.

Eckpunkte Betriebsreglement: Flugbetriebszeiten

- Werkflüge: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.00 Uhr; 13.30 bis 17.00 Uhr
- Ausnahmeregelung Ju-Air (heutige Regelung beibehalten): Montag bis Freitag 7.30 bis 12.00 Uhr; 13.30 bis 19.00 Uhr; Samstag und Sonntag nach Voranmeldung
- Ausnahmen: Flüge im staatlichen Auftrag und Rettungsflüge. Für weitere Charter- und Taxiflüge können in begründeten Fällen ebenfalls Ausnahmegewilligungen erteilt werden.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 22.9.2017

Eckpunkte Betriebsreglement: Steuerungsgrundsätze

- Die angestrebte Anzahl Flugbewegungen soll 20'000 nicht übersteigen.
- Der Eigentümer der Betriebsgesellschaft nutzt die verschiedenen Möglichkeiten der Steuerung, um diese Grössenordnung einzuhalten, namentlich
 - Zulassungsbedingungen für flugplatzansässige Firmen. So sind beispielsweise reine Businessjet-Anbieter mit Passagierflügen ausgeschlossen.
 - Zulassungsbedingungen gemäss Betriebsreglement.
 - Gebühren, soweit es die Rahmenbedingungen der Bewilligungsinstanzen erlauben.

Von dieser Lösung profitieren weite Kreise: Die Gemeinden können die Entwicklung selbst steuern und somit die Zusatzbelastung in Grenzen halten. Deshalb wird das Defizit von den Gemeinden mit einem internen Kostenteiler anteilig mit einem Betriebsbeitrag finanziert (siehe Kapitel "Kosten").

SIL-Koordinationsprozess

Am 2. Februar 2017 hat das erste Koordinationsgespräch zum „Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) - Flugplatz Dübendorf“ stattgefunden. Als Teilnehmende für den Prozess waren nebst dem Bund (BAZL, GS VBS, ARE, BAFU) der Kanton (GS VD, AFV und ARE), die drei Standortgemeinden, die Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG) sowie die Flugplatz Dübendorf AG (FDAG) eingeladen. Das BAZL wollte zügig in den SIL-Prozess einsteigen, weil der Bundesrat dem BAZL für die Erarbeitung eines SIL-Objektblatts eine Frist bis März 2019 gesetzt hat.

Der SIL bzw. das SIL-Objektblatt definiert in seinen Zielsetzungen lediglich eine Hülle für die zukünftige Entwicklung des Flugplatzes Dübendorf. Erst zu einem späteren Zeitpunkt wird ein detailliertes Betriebskonzept mit effektiven Betriebszeiten etc. geregelt. Dennoch ist es bereits zum heutigen Zeitpunkt und insbesondere im Rahmen der SIL-Koordinationsgespräche wichtig, die Haltung und Argumente der Standortgemeinden zu diskutieren und zu verhandeln. Nur auf diesem Wege können bereits frühzeitig die Weichen für die Verhinderung eines privat betriebenen Business-Airports auf dem Flugplatz Dübendorf gestellt werden. Ist der Prozess erst einmal abgeschlossen und damit die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für den Flugplatz definiert, gibt es für die Gemeinden kaum noch Handhabe, auf die Entwicklung und Nutzung des Flugplatzes einzuwirken. Die besondere Gefahr liegt dabei darin, dass der Bund mit dem SIL-Objektblatt einen grosszügigen Rahmen festlegt, in welchem sich ein privater, gewinnorientierter künftiger Betreiber einigermassen frei bewegen kann, da er mit seinem künftigen Betriebsreglement den zugelassenen Rahmen ausnützen darf, ohne dass die Gemeinden oder auch Anwohner noch wesentliche Einflussmöglichkeiten ausüben können.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 22.9.2017

Stand heute

Nach erfolgter Prüfung des Gemeindekonzepts hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) am 23. März 2017 kommuniziert, dass es das Angebot der Standortgemeinden ablehnt, aber im Rahmen des SIL-Prozesses die Diskussion weiter führen will. Das UVEK hält in seiner Medienmitteilung dazu unter anderem fest, dass die Abklärungen ergeben haben, dass der von den Standortgemeinden eingebrachte Vorschlag für einen „historischen Flugplatz mit Werkflügen“ operativ weitgehend umsetzbar wäre, dass er aber wichtige Anforderungen des Bundes nicht erfüllt. Bemängelt wird insbesondere, die gemäss UVEK vorhandene Unsicherheit bei der Finanzierung, da der Businessplan ein jährliches Defizit von je rund 1.3 Mio. Franken vorsieht, dieses Defizit gemäss Alternativkonzept durch die Standortgemeinden gedeckt werden soll, die entsprechenden Beiträge der Zustimmung der Stimmberechtigten bedürfen und somit vorderhand nicht gesichert seien. Das UVEK hält aus diesen Überlegungen grundsätzlich an seinem Entscheid zugunsten der Flugplatz Dübendorf AG (FDAG) als Betreiberin fest und verfolgt das Alternativkonzept der Standortgemeinden nicht weiter.

Dieser Entscheid wurde alleinig vom UVEK in Absprache mit dem VBS gefällt und stellt demnach einen Ressort-, aber keinen Bundesratsentscheid dar. Der eigentliche Bundesratsentscheid wird erst mit der Genehmigung des SIL-Objektblattes voraussichtlich Anfang 2019 fallen.

Es war den drei Standortgemeinden von Beginn weg klar, dass die Finanzierung der Zustimmung der Stimmberechtigten bedarf und dass – aufgrund der enorm kurzen Fristen – zum Zeitpunkt der Einreichung des Dossiers beim Bund diese Volksabstimmungen noch nicht durchgeführt sein würden. Das UVEK hat nun – voreilig und ohne Not – den Vorschlag der Gemeinden abgelehnt, ohne die Entscheide der Gemeinden abzuwarten. Es ist daher die bewusste Absicht der drei Standortgemeinden die Volksabstimmungen durchzuführen, um damit das Hauptargument des UVEK gegen den Vorschlag der Gemeinden zu entkräften und so eine neue, deutlich verbesserte Ausgangslage zu schaffen. Damit kann auf den Zeitpunkt hin, wenn nicht das UVEK allein sondern der Gesamtbundesrat – voraussichtlich Anfang 2019 – über das SIL-Objektblatt und damit die weitere Zukunft des Flugplatzes Dübendorf entscheidet, die Basis für einen Entscheid zugunsten des Konzeptes der Gemeinden gelegt werden.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 22.9.2017

Erwägungen und Begründung des Gemeinderats

Gerade jetzt, da das UVEK das Gemeindekonzept als Kompromissvorschlag abgelehnt hat, ist es umso wichtiger, dass sich die Gemeinden einig sind und eine gemeinsame Haltung vertreten. Die Gemeinden sind sich einig, am bisherigen Vorgehen, eine Volksabstimmung durchzuführen, festzuhalten. Die Volksabstimmung ist wichtiges Mittel zum Zweck, einerseits um neue Fakten zu schaffen und andererseits um damit Druck gegenüber dem Bund aufbauen zu können.

Mit Blick auf den anstehenden SIL-Prozess ist es nicht zielführend, diesen zu verlassen, weil damit keinerlei Einflussnahme mehr möglich wäre und die Gemeinden von der Kommunikation abgeschnitten würden. Daher wird es umso wichtiger sein, die Grundsätze des Gemeindekonzepts weiter in den SIL-Prozess einzubringen und von Anfang an eine klare Haltung zu vertreten.

Mit den im Konzept enthaltenen Entwicklungsansätzen und dem unter Kapitel „Kosten“ aufgezeigten Finanzierungsmodell geht der Mehrwert unter anderem auch deutlich über die kommunalen Grenzen hinaus. Primär aufgrund der Beteiligung der Gemeinden:

- wird finanzielle Sicherheit für die Investoren und den Bund garantiert,
- können die Planungs- und Umnutzungsverfahren mit schlanken Bewilligungsprozessen zeitlich minimiert werden,
- kann die Mitwirkung und somit die Akzeptanz für eine nachhaltige Luftverkehrsentwicklung im Kanton Zürich erhöht werden,
- kann ein gewisser Beitrag zur Entlastung des Flughafens Zürich geleistet werden,
- können die Spielräume für die langfristige Raumentwicklung und nachfolgende Generationen erhalten werden,
- kann der Innovationspark profitieren sowie eine harmonische und konfliktfreie Koexistenz sichergestellt werden.

Das Konzept der Gemeinden sieht vor, sowohl die Betriebszeiten auf dem heutigen Niveau zu belassen und nicht auszudehnen, sowie die Anzahl Flugbewegungen mit rund 20'000 Flugbewegungen pro Jahr auch langfristig auf einem für die Bevölkerung verträglichen Mass zu halten (siehe Kapitel „Das Konzept der Standortgemeinden“). Für die Bevölkerung sowie die Grundeigentümer ergibt sich somit mit dem Konzept der Gemeinden der Vorteil, dass:

- sich die Betriebszeiten des Flugbetriebs gegenüber heute nicht ausdehnen,
- somit auch weiterhin – mit Ausnahme der historischen Flüge der Ju-Air – nicht am Abend, am frühen Morgen oder an den Wochenenden geflogen wird,

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 22.9.2017

- weitere Belastungen durch Helikopterflüge im nördlichen Teil des Areals vermieden werden,
- die Steuerung der Anzahl Flugbewegungen nicht wie bei einem privaten Betreiber mit Blick auf die Gewinnoptimierung, sondern mit Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Bevölkerung erfolgt,
- die Lebensqualität insgesamt, aber vor allem auch während den besonders sensiblen Randstunden und am Wochenende erhalten bleibt,
- die Liegenschaften nicht durch zunehmenden Fluglärm entwertet werden,
- durch die Beteiligung der Gemeinden als Aktionär – zu Beginn mit 100 %, später mit mind. über 50 % – Gewähr besteht, dass die Interessen der Gemeinden und damit der Bevölkerung auch langfristig wahrgenommen werden.

In dieser Vorlage wird somit die Kernfrage gestellt, ob die Bevölkerung die Vermeidung von Fluglärm unterstützt und was, resp. wie viel ihr die Steuerung der Flugbewegungen und der Betriebszeiten wert ist. Zugleich wird durch die kontrollierte Anzahl Flugbewegungen eine höhere Sicherheit für die Bevölkerung geschaffen, da durch An- und Abflüge stets ein Sicherheitsrisiko entsteht. Die drei Standortgemeinden sehen es als gemeinsame Aufgabe an, die Bevölkerung über ihre Zielsetzungen aufzuklären und offen zu kommunizieren. Die Bevölkerung der Gemeinden kann durch die Abstimmungen den Gemeindeexekutiven den Auftrag erteilen, sich für ihr Ruhebedürfnis und damit gegen den Ausbau des Flugbetriebs mit einem privaten, gewinnorientierten Business-Airport einzusetzen.

Kosten

Kostenteiler

Die drei Standortgemeinden sind sich bewusst, dass sie in substanziellem Rahmen finanzielle Verpflichtungen eingehen werden. Zu diesem Zweck wurden zwischen den drei Standortgemeinden die entsprechenden Verhandlungen betreffend künftigen Kostenteiler geführt. Die Stadt Dübendorf sowie die Gemeinden Volketswil und Wangen-Brüttisellen haben gemeinsam beschlossen, dass sich die Anteile nach den Kriterien „Einwohner“ und „Steuerkraft“ richten. Zudem wird berücksichtigt, dass Dübendorf einen grösseren Nutzen aus dem Engagement der Gemeinden hat. Dies führt zu folgendem Verteilschlüssel:

Gemeinde	Kostenteiler
Dübendorf	58.6 %
Volketswil	25.4 %
Wangen-Brüttisellen	16.0 %
Summe	100.0 %

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 22.9.2017

Einmalige Kosten

Das Konzept der Gemeinden „Historischer Flugplatz mit Werkflügen“ sieht vor, dass die Gemeinden eine Aktiengesellschaft gründen und ein bewährtes Team von heute auf dem Flugplatzareal tätigen Personen als operatives Team einsetzen. Ziel ist es, im Laufe der Zeit weitere Akteure in das Aktionariat einzubinden, gleichzeitig aber die Mehrheit zu behalten. Dazu ist ein Startkapital von 2 Mio. Franken geplant. Es soll somit eine Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 2 Mio. Franken geschaffen werden, an welcher sich die drei Standortgemeinden wie folgt beteiligen:

Gemeinde	Kostenteiler		Anteil Aktienkapital (einmalig)
Dübendorf	58.6 %	Fr.	1'172'000.00
Wangen-Brüttisellen	16.0 %	Fr.	320'000.00
Volketswil	25.4 %	Fr.	508'000.00
Summe	100.0 %	Fr.	2'000'000.00

Gestützt auf Art. 17 Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil vom 27. September 2009 obliegt die Beschlussfassung über obige einmalige Ausgabe der Gemeindeversammlung.

Jährlich wiederkehrende Kosten

Trotz der Kostenoptimierung und der stufenweisen Entwicklung wird es mit diesem Konzept nicht möglich sein, die gesamten anfallenden Kosten zu decken. Die Gemeinden verpflichten sich deshalb, das finanzielle Risiko zu tragen und gegenüber dem Bund die finanziellen Mindestanforderungen zu erfüllen. Damit resultiert, gerechnet auf insgesamt 30 Jahre, in den ersten 10 Jahren ein jährliches Defizit von 1.3 Mio. Franken, inklusive eines jährlichen Baurechtszinses an den Bund von Fr. 276'000.00. Nach 10 Jahren (bei zunehmender Auslastung) reduziert sich trotz notwendiger Investitionen das Defizit leicht auf 1.2 Mio. Franken, inklusive eines Baurechtszinses an den Bund von Fr. 311'000.00.

Von dieser Lösung profitieren weite Kreise: Die Gemeinden können die Entwicklung selbst steuern und somit die Zusatzbelastung durch Lärm in Grenzen halten. Deshalb wird das Defizit von den Gemeinden mit einem im Dezember 2016 vereinbarten Kostenteiler anteilig mit einem Betriebsbeitrag finanziert. Daraus ergeben sich folgende gesplittete Beträge:

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 22.9.2017

Gemeinde	Kostenteiler		Phase 1 (Jahr 1-10)		Phase 2 (Jahr 11-30)
Dübendorf	58.6 %	Fr.	761'800.00	Fr.	703'200.00
Wangen-Brüttisellen	16.0 %	Fr.	208'000.00	Fr.	192'000.00
Volketswil	25.4 %	Fr.	330'200.00	Fr.	304'800.00
Summe	100.0 %	Fr.	1'300'000.00	Fr.	1'200'000.00

Gestützt auf Art. 17 Ziff. 4 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil vom 27. September 2009 obliegt die Beschlussfassung über obige einmalige Ausgabe der Gemeindeversammlung.

Steuerfusserhöhung

Die finanziellen Mittel für die Umsetzung des Gemeindekonzepts sind mittels Steuerfusserhöhung zu generieren.

Ausblick und Konsequenzen

Mit dem vorliegenden Beschluss fallen direkt noch keine Kosten an. Mit der Zustimmung zur Vorlage wird aber dem Gemeinderat die Kompetenz erteilt, Verpflichtungen maximal in Höhe der Kreditsumme einzugehen. Ob der Gemeinderat davon Gebrauch machen wird, ist davon abhängig, ob der Bund schlussendlich tatsächlich auf das Angebot der Standortgemeinden einsteigen wird. Die drei Standortgemeinden sind sich aber bewusst, dass sie – sollte das Vorhaben sowohl beim Regierungsrat des Kantons Zürich als auch beim Bundesrat auf Zustimmung stossen – in substanziellem Rahmen finanzielle Verpflichtungen eingehen werden.

Nach der Durchführung der Abstimmungen in den drei Standortgemeinden ergeben sich folgende möglichen Situationen:

Situation 1: Kreditbeschlüsse Standortgemeinden kommen zustande und Bund berücksichtigt Angebot

Wenn die Kreditbeschlüsse aller drei Standortgemeinden zustanden kommen und der Bund das Angebot der Gemeinden berücksichtigt, so werden die Gemeinden den in der Vorlage beschriebenen Weg weiter beschreiten können. Somit werden in einem ersten Schritt die Mittel des Kredits für die Bildung des Aktienkapitals zur Schaffung der Aktiengesellschaft beansprucht werden. Sobald die Aktiengesellschaft operativ sein wird, werden die Mittel des Betriebskredits beansprucht werden.

Am Konzept der Gemeinden sind namhafte Industriepartner interessiert und haben teilweise ihr Interesse bereits schriftlich zugesagt. Je nach Erfolg der Verhandlungen ist daher denkbar, dass die effektive Beanspruchung der Kredite deutlich tiefer ausfallen wird, als beantragt. Um gegenüber dem Bund aber die nötige finanzielle Sicherheit bie-

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 22.9.2017

ten zu können, wird die beantragte Kreditsumme um die entsprechenden Beträge nicht reduziert, sondern in der vollen Höhe beantragt.

In einem solchen Szenario sind die Gemeinden als Mehrheitsaktionär langfristig in der Lage, den Betrieb des Flugplatzes Dübendorf, abgestimmt auf die Interessen der Bevölkerung gemäss den in Kapitel „Das Konzept der Standortgemeinden“ beschriebenen Absichten zu betreiben und zu steuern.

Übernehmen die Standortgemeinden den Betrieb des Flugplatzes Dübendorf, so können sie im Rahmen des Betriebskonzepts auf eine hohe Wertschöpfung durch hohen Ertrag, aber wenige Flugbewegungen setzen. Zugleich können die bisherigen restriktiven Betriebszeiten beibehalten, lärmorientierte Landegebühren erhoben und die zugelassenen Verkehrsarten beschränkt werden. Die Standortgemeinden wären also in der Lage, sowohl im Sinne des Schutzes der Bevölkerung die Lärmbelastungen und Sicherheitsrisiken als auch die räumliche Entwicklung des Flugplatzes gezielt zu steuern und ausserdem einen deutlichen Mehrwert für die kommunale sowie regionale Wirtschaft zu schaffen.

Situation 2: Kreditbeschlüsse Standortgemeinden kommen zustande, aber Bund berücksichtigt Angebot nicht

Sind die Standortgemeinden nicht Betreiber des Flugplatzes, würden zwar keine Kosten für die Gemeinden anfallen. Für die öffentliche Hand würde in diesem Fall aber dann auch keinerlei Spielraum und Möglichkeiten mehr bestehen, gegen die Business-Aviatik, resp. die zunehmende Lärmbelastung und Sicherheitsrisiko vorzugehen. Mit Blick auf mögliche Rechtsmittel bliebe allein, im Rahmen der Rechtsmittelverfahren gegen Plan- genehmigung, Betriebsreglement und Betriebsbewilligung gerichtlich vorzugehen, im Wissen darum, dass dabei den Beschwerden der betroffenen Gemeinden nicht mehr Gewicht zukommt als jedem privaten Kläger.

Ist der Rahmen durch den SIL erst einmal fixiert und bindend, kann ein potenzieller Betreiber durch die Aufstellung eines Betriebskonzepts die genauen Details rund um den Flugbetrieb, zugeschnitten auf seine Geschäftsziele und Bedürfnisse, festlegen. Würde eine private Gesellschaft, wie z.B. die FDAG, den Flugplatz betreiben, stünde die Gewinnmaximierung durch den Ausbau eines Business-Airports mit deutlich ausgedehnten Betriebszeiten im Vordergrund.

Falls die private FDAG den Flugplatz betreiben sollte, haben die Gemeinden beim Flugplatz Dübendorf – anders als der Kanton Zürich bei der FZAG (Flughafen Zürich), wo der Kanton Zürich Aktien des nationalen Flughafens Zürich hält und damit, sowie mit spezifischen Bestimmungen im Flughafengesetz als öffentliche Hand entsprechenden Einfluss geltend machen kann – keine Einflussmöglichkeiten.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 22.9.2017

Situation 3: Kreditbeschlüsse Standortgemeinden kommen nicht zustande

Wenn die Kreditbeschlüsse der drei Standortgemeinden nicht zustande kommen, wird der Bund dies als klares Signal der Bevölkerung werten, dass sie nicht bereit ist, für mehr Ruhe und Mitbestimmung einen finanziellen Beitrag zu leisten. Der Bund wird dies voraussichtlich dahingehend interpretieren, dass die Bevölkerung der Standortgemeinden die zusätzlichen Flugbewegungen und die Ausdehnung der Betriebszeiten in den Tagesrandstunden und am Wochenende akzeptiert. Der Bund wird gar nicht mehr entscheiden müssen, ob er auf das Angebot der Standortgemeinden eintritt, sondern wird die Flugplatz Dübendorf AG definitiv mit dem Betrieb eines Business-Airports beauftragen. Damit wäre der Weg frei für die Installation eines privaten, gewinnorientierten Business-Airports und einer Verlagerung der Business-Aviation vom Flughafen Kloten auf den Flugplatz Dübendorf. Der Schutz der Bevölkerung durch die Gemeinden vor übermässigen Lärm in den Tagesrandstunden und am Wochenende, hervorgerufen durch den Business-Airport, wäre nicht mehr möglich.

Interkommunaler Vertrag

Die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe auf eine juristische Person des Privatrechts im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit bedarf einer Rechtsgrundlage (vgl. § 75f. nGG (ab 1. Januar 2018)). Die Stimmberechtigten der jeweiligen Gemeinde haben über die Rechtsgrundlage an der Urne zu beschliessen (vgl. § 79 nGG). Gleichwohl das heute (noch) geltende Gemeindegesetz keine entsprechende Bestimmung enthält, entspricht Gesagtes der bereits bestehenden Praxis (vgl. auch Art. 98 KV).

Vertragstext:

„Vertrag

zwischen

der **Gemeinde Dübendorf** (vertreten durch den Stadtrat)

sowie

der **Gemeinde Volketswil** (vertreten durch den Gemeinderat)

sowie

der **Gemeinde Wangen-Brüttisellen** (vertreten durch den Gemeinderat)

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 22.9.2017

Präambel

Die Gemeinden Dübendorf, Volketswil sowie Wangen-Brüttisellen beabsichtigen den Flugplatz Dübendorf unter dem Titel „Historischer Flugplatz mit Werkflügen“ zu betreiben. Für diesen Zweck beabsichtigen die Gemeinden die Gründung einer gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft nach Art. 762 OR.

Rechtsgrundlage

Die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe auf eine juristische Person des Privatrechts im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit bedarf einer Rechtsgrundlage (vgl. § 75f. nGG (ab 1. Januar 2018)). Die Stimmberechtigten der jeweiligen Gemeinde haben über die Rechtsgrundlage an der Urne zu beschliessen (vgl. § 79 nGG). Gleichwohl das heute (noch) geltende Gemeindegesetz keine entsprechende Bestimmung enthält, entspricht Gesagtes der bereits bestehenden Praxis.

Für den Inhalt des vorliegenden Vertrags ist Art. 98 Abs. 4 der Kantonsverfassung Zürich (KV) verbindlich.

Verpflichtung zur Gründung der Aktiengesellschaft

Die Gemeinden verpflichten sich zur Gründung einer gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft nach Art. 762 OR. Die Verpflichtung steht unter den Bedingungen, dass (1) die Kreditbeschlüsse in den drei Standortgemeinden von den Stimmberechtigten angenommen werden, (2) der vorliegende Vertrag von den Stimmberechtigten der jeweiligen Standortgemeinde angenommen wird und (3) die nötigen behördlichen Zustimmungen vorliegen.

Die beteiligten Gemeinden stimmen allen Rechtshandlungen zu, welche für die Gründung der Aktiengesellschaft erforderlich sind.

Zweck der Aktiengesellschaft

Die zu gründende Aktiengesellschaft verfolgt den Hauptzweck, den Flugplatz Dübendorf als historischer Flugplatz mit Werkflügen zu betreiben und damit die Bevölkerung vor übermässigen Immissionen sowie im Interesse der Sicherheit vor übermässigen Überflügen zu schützen. Insbesondere soll die Nutzung des Flugplatz Dübendorf auf historische Flüge und Werkflüge sowie auf die militärische Nutzung, die Nutzung durch die Kantonspolizei sowie für die Rettung beschränkt sein.

Die nähere Umschreibung des Zwecks erfolgt in den Statuten der Aktiengesellschaft.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 22.9.2017

Flugbewegungen und Betriebszeiten

Als Richtwerte gelten:

- 20'000 Flugbewegung pro Jahr
- Die Betriebszeiten orientieren sich am bestehenden Betrieb (Montag bis Freitag 7.30 bis 12.00 Uhr; 13.30 bis 17.00 Uhr). Das Betriebsreglement kann insbesondere für die Ju-Air und Rettungsflüge Ausnahmen vorsehen.

Die nähere Umschreibung der Eckwerte wird im Betriebsreglement festgelegt.

Aktionariat

Das Aktionariat besteht nach der Gründung aus den drei Gemeinden. Nach der Gründung können die Gemeinden Aktien veräussern, wobei sie sich grundsätzlich verpflichten, gemeinsam mindestens 51 % der Aktien langfristig zu halten.

Die Gemeinden verpflichten sich zum Abschluss eines Aktionärsbindungsvertrags.

Aktienkapital

Die zu gründende Aktiengesellschaft soll mit einem Aktienkapital (Gründungskapital) in der Höhe von Fr. 2'000'000.00 (in Worten: zwei Millionen) ausgestattet werden.

Aktienzeichnung

Die Gemeinde **Dübendorf** verpflichtet sich – nach der Gründung der Aktiengesellschaft – Aktien in der Höhe von Fr. 1'172'000.00 zu zeichnen, was einem Kostenanteil von 58.6 % entspricht.

Die Gemeinde **Volketswil** verpflichtet sich – nach Gründung der Aktiengesellschaft – Aktien in der Höhe von Fr. 508'000.00 zu zeichnen, was einem Kostenanteil von 25.4 % entspricht.

Die Gemeinde **Wangen-Brüttisellen** verpflichtet sich – nach Gründung der Aktiengesellschaft – Aktien in der Höhe von Fr. 320'000.00 zu zeichnen, was einem Kostenanteil von 16.0 % entspricht.

Maximale (jährliche) Kostenanteile der Gemeinden in Prozenten

Die Kostenanteile an den jährlich wiederkehrenden Kosten – im Falle eines Betriebsdefizits – entsprechen den Kostenteilen, welche die Gemeinden bereits bei der Aktienzeichnung nachkamen. Entsprechend trägt:

- **Dübendorf** einen prozentualen Kostenanteil von 58.6 %;
- **Volketswil** einen Kostenanteil von 25.4 %;
- **Wangen-Brüttisellen** einen Kostenanteil von 16.0 %.

Gesagtes gilt unter der Voraussetzung, dass die Gemeinden ihre ursprünglich gezeichneten Aktien halten und keine Veränderungen im Aktionariat stattfinden. Der Kostenanteil an den jährlich wiederkehrenden Kosten passt sich entsprechend den Veränderungen im Aktionariat an.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 22.9.2017

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat wird gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts durch die Generalversammlung gewählt (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR). Jede Gemeinde hat das Recht, durch einen Verwaltungsrat vertreten zu sein. Keiner Gemeinde soll im Verwaltungsrat die Mehrheit zukommen. Der Verwaltungsrat ist auf maximal 5 Mitglieder beschränkt.

Wichtige Entscheide

Für wichtige Entscheide geben die Gemeinden ihre Stimmen gemeinsam und gebündelt ab (Einstimmigkeit).

Wichtige Entscheide sind insbesondere:

- die Übertragung von Aktien
- der strategische Entscheid über die Weiterverfolgung des Flugplatzprojektes
- Erlass und Änderung der Statuten

Die Gemeinden können im Aktionärsbindungsvertrag weitere wichtige Entscheide definieren, die Einstimmigkeit benötigen.

Haftung

Gemäss Art. 46 Abs. 2 Kantonsverfassung haften die Trägergemeinden subsidiär kausal für den Schaden, den die Organe der Aktiengesellschaft durch rechtswidrige Tätigkeit oder Unterlassung verursachen.

Vertragsdauer

Die Vertragsdauer beträgt mindestens 10 Jahre, wobei sich die Vertragsdauer um weitere 5 Jahre verlängert, sofern keine der Parteien den Vertrag unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende der zehnjährigen Vertragsdauer schriftlich kündigt.

Der Vertrag verlängert sich um weitere fünf Jahre, wenn er nicht seitens einer Partei unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende der fünfzehnjährigen Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

Der Vertrag verlängert sich jeweilig um weitere fünf Jahre, wobei er seitens einer Partei sinngemäss vorangehender Bestimmungen unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden kann.

Möchte eine Gemeinde ihre Aktien an der Gesellschaft verkaufen und damit ihre Beteiligung an der Gesellschaft aufgeben, hat sie den Vertrag vor dem Verkauf unter Einhaltung einer einjährigen Frist zu kündigen. Zuständig für die Kündigung sind die Stimmberechtigten an der Urne. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Absatz 1 bis 3.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 22.9.2017

Vertragsänderung und Vertragsaufhebung

Zuständig für die Änderung oder die Aufhebung dieses Vertrags sind die Stimmberechtigten der einzelnen Gemeinden an der Urne. Änderungen oder die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen der Zustimmung aller drei Gründergemeinden.

Kann ein Auflösungsbeschluss der Generalversammlung nur mit Zustimmung der Parteien dieses Vertrags gefällt werden, so haben die Parteien vorgängig zu einem Auflösungsbeschluss die Aufhebung dieses Vertrags durch die Stimmberechtigten der einzelnen Gemeinden an der Urne zu beschliessen.

Inkraftsetzung

Der Vertrag tritt mit Annahme durch die Stimmberechtigten der Gemeinden Dübendorf, Volketswil und Wangen-Brüttisellen in Kraft."

Vertragserläuterungen

Durch die Vertragsbestimmung „wichtige Entscheide“ sollen die aktenrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts selbstverständlich nicht umgangen werden. Vielmehr soll sie sicherstellen, dass die Gemeinden bei der Abstimmung über „wichtige Entscheide“ ihre Stimme in der Generalversammlung gleichlautend und damit einstimmig abgeben. Sollen beispielsweise die Statuten durch die Generalversammlung geändert werden, geben die Gemeinden (als Aktionäre) ihre Stimmen gebündelt und daher gleichlautend ab (vgl. Art. 698 Abs. 2 Ziff. 1 OR).

Die wesentlichen Punkte des Betriebsreglements sind bereits durch diesen Vertrag festgelegt und können nicht ohne die Zustimmung der Stimmberechtigten aller Gemeinden geändert werden.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 22.9.2017

Weiterer Ablauf

Der Zeitplan zur Vorbereitung der Abstimmungen ist sehr kurz, da diese bereits für November 2017 (Abstimmungstermin: 26. November 2017) vorgesehen sind. Dieser Termin ist durch verschiedene Rahmenbedingungen gegeben, resp. ist ein späterer Abstimmungstermin nicht sinnvoll. Einerseits ist der SIL-Prozess mit den entsprechenden Koordinationsgesprächen in vollem Gange. Um neue Fakten für den Prozess schaffen zu können, sind die Ergebnisse der Abstimmungen notwendig und ein wichtiges Mittel zum Zweck. Andererseits gibt es vielversprechende Kooperationspartner für die Realisierung eines historischen Flugplatzes mit Werkflügen, die viel Wertschöpfung für die Gemeinden und Region bringen würden, aber entsprechende Planungssicherheit benötigen. Unter Wertschöpfung ist in diesem Zusammenhang insbesondere der Erhalt der Lebensqualität durch kontrollierte Flugbewegungen, die Ansiedlung neuer Unternehmen und damit auch die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu verstehen. Mit Blick auf die Weichenstellung der Regionalentwicklung sowie Verhinderung potenzieller negativer Aus- und Einwirkungen, ist es wichtig, so schnell wie möglich die Meinung der Bevölkerung zu kennen.

Daher arbeiten die drei Standortgemeinden nun auf die Abstimmungen im November 2017 hin. Dafür ist vorgesehen, dass die Exekutiven der Gemeinden drei gleichlautende Beschlüsse fassen und die nächsten Schritte vorbereiten. Geplant ist zum heutigen Zeitpunkt folgender Ablauf:

- 01.06.2017: Stadtratsbeschluss z.H. Gemeinderat Dübendorf
- 06.2017-08.2017: Beratung vorbereitende Kommission Gemeinderat Dübendorf (GRPK)
- 12.06.2017: Antrag und Weisung z.H. Gemeinderat Wangen-Brüttisellen
- 26.06.2017: Vorlage Gemeinderat z.H. Gemeindeversammlung Wangen-Brüttisellen
- 13.06.2017: Antrag und Weisung z.H. Gemeinderat Volketswil (C-Geschäft)
- 27.06.2017: Vorlage Gemeinderat z.H. Gemeindeversammlung Volketswil
- 04.09.2017: Vorlage Gemeinderat Dübendorf z.H. Volksabstimmung
- 22.09.2017: Vorberatende Gemeindeversammlung Volketswil
- 26.09.2017: Vorberatende Gemeindeversammlung Wangen-Brüttisellen
- 26.11.2017: Volksabstimmungen

Die Standortgemeinden haben das dargelegte Vorgehen sowie die Argumente pro Volksabstimmungen in ihren jeweiligen Exekutiven diskutiert. Die Gemeinden sind sich weiterhin einig, daran festzuhalten und die nächsten notwendigen Schritte zur Vorbereitung der Abstimmungen anzugehen.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 22.9.2017

Haltung des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 150 am 27. Juni 2017 den interkommunalen Vertrag für die Gründung einer gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft zum Betrieb des Flugplatzes Dübendorf, sowie den einmaligen und den jährlich wiederkehrenden Kostenanteil auf Basis der vorhandenen Dokumente zuhanden der Gemeindeversammlung vom 22. September 2017 zur Vorberatung verabschiedet.

Weiteres Vorgehen

Der vom Gemeinderat vorgelegte interkommunale Vertrag sowie die einmaligen und jährlich wiederkehrenden Kostenanteile werden an der Gemeindeversammlung vom 22. September 2017 vorberaten. An der Gemeindeversammlung gibt es weder eine vorläufige oder konsultative Abstimmung noch wird eine Empfehlung auf Annahme oder Verwerfung für die Urnenabstimmung abgegeben. Die Gemeindeversammlung hat nur das Recht zur Beratung der Vorlage.

Der Gemeinderat hat den 26. November 2017 als Abstimmungstag festgesetzt.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 22.9.2017

Hochbauvorstand Regina Arter vertritt das Geschäft. Sie erläutert das Geschäft im Detail und zeigt unter anderem die Auswirkungen einer möglichen Zivilfliegerei auf die Gemeinde Volketswil, die Sicherheitsrisiken, das Konzept und deren Ziele, die finanziellen Beteiligungen (jährlich wiederkehrend und einmalig) der Gemeinden, den interkommunalen Vertrag sowie die Abstimmungsvorlage, welche am 26. November 2017 dem Souverän vorgelegt wird, auf. Ebenso erklärt die Referentin das weitere Vorgehen.

Petra Klaus, Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission, hält fest, dass die RPK keine Empfehlung an der vorbereitenden Gemeindeversammlung abgibt. Sie weist aber auf die zusätzlichen Lärmbelastigungen, Auswirkungen auf die möglichen Steuereinnahmen bei einer Zivilfliegerei auf dem Flugplatz Dübendorf hin. Für das Vorhaben ist die RPK positiv eingestellt. Die RPK wird Ihre Empfehlung in der Weisung zur Urnenabstimmung abgeben.

Frau Trampe fragt, was unter Werkflüge zu verstehen sei.

Regina Arter erklärt, dass Werkflüge Flüge für Unterhalt, Umbau oder Revisionsarbeiten von Flugzeugen beinhalten. Die Stationierung der Flugzeuge beträgt jeweils mehrere Wochen, wenn nicht Monate. Der Vorsitzende ergänzt, dass Flugzeuge immer mehr umgebaut werden müssen.

Rolf Kälin dankt dem Gemeinderat für sein Engagement in dieser Sache. Er sowie seine CVP-Partei unterstützen den Antrag des Gemeinderates, da die heutige Qualität der Gemeinde dringend beibehalten werden muss.

Beni Fischer empfiehlt auch im Namen der SVP ein Ja zum Geschäft. Die Gemeinde kann mit einem Ja noch Einfluss auf das laufende Verfahren nehmen. Er weist darauf hin, dass auch bei einem Ja aller drei Gemeinden, der Bund noch die Zustimmung erteilen muss. Ob dies erfolgen wird, ist absolut offen. Ein starkes Zeichen nach Bern zu schicken, ist aber wichtig für zukünftige Verhandlungen.

Der Gemeindepräsident stimmt zu, dass ein allfälliges Ja ein erster Schritt in einem langen Weg ist. Die Gemeinde muss alles probieren, um die heutige Qualität der Gemeinde schützen zu können.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 22.9.2017

Yves Krismer hält fest, dass sich die Gemeinde grundsätzlich nicht in private Geschäfte einmischen soll. In diesem Geschäft stehen er und die FDP hinter dem Antrag des Gemeinderates, da die Stärkung bei weiteren Verhandlungen absolut wichtig ist. Der Antrag der drei Gemeinden ist richtig. Er dankt für das Engagement.

Der Vorsitzende zeigt auf, dass die Gemeinde Volketswil infolge der beabsichtigten An- und Abflugrouten sehr stark betroffen ist.

Alfons Solèr unterstützt voll und ganz die Vorlage. Er fragt an, ob Abklärungen mit dem Flughafen Kloten gemacht wurden, welche Auswirkungen der Flugplatz Dübendorf auf die Flugrouten von Kloten haben.

Hochbauvorstand Regina Arter hält fest, dass auch in unserem Konzept Flugbewegungen stattfinden. Somit kann der Flugraum für Kloten auch weiterhin nicht freigegeben werden.

Werner Klee schliesst sich den Vorrednern an. Er wünscht, dass auch die Luftfahrt im Konzept berücksichtigt wird.

Die Referentin weist auf die historische Bedeutung der Luftfahrt hin. Ob die Luftfahrt oder verwandte Bereiche angesiedelt werden, ist noch offen. Wünschenswert wäre eine Firma, welche vorerst Testflüge machen würde. Der Platz wäre vorhanden.

Roman Bosshard vertritt die Interessen der Schule und fragt nach den Fluglärmkurven und deren Veränderungen.

Der Hochbauvorstand erinnert, dass die Fluglärmkurven bereits festgelegt worden sind. Der SIL-Prozess ist gestartet und im November 2017 sollte das erste Gespräch mit Auslegung stattfinden. Die Piste wird in unserem Konzept sogar ein wenig gekürzt.

Der Vorsitzende ergänzt, dass der Flughafen Kloten zusätzlich zum Businessjet auch die Kleinfliegerei und Sportfliegerei nach Dübendorf auslagern möchte.

Thomas Hug erläutert, dass die Kleinfliegerei Speck Fehraltorf rund 18'000 Flugbewegungen aufweist. Diese stören nicht. Er erinnert an das Sparen, welche in der Gemeinde angesagt ist. Zudem weist er auf die Nähe zu Zürich und Flughafen Kloten hin und findet es richtig, einen Beitrag an die Fliegerei zu leisten. Er ist gegen den Antrag des Gemeinderates.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 22.9.2017

Der Vorsitzende hält fest, dass Lärm sehr individuell und relativ ist. Die finanziellen Mittel sind eine andere Sache. Der Einsatz der Gemeinde Volketswil beträgt ca. 0,6 % eines Steuerprozentes.

Richard Koller stört sich am Fluglärm. Er hat die Investition für jeden Einzelnen pro Jahr berechnet. Der finanzielle Aufwand lohnt sich bei weitem für die Gemeinde, um Ruhe und Qualität beibehalten zu können.

Oliver Müller wie auch sein Verein IG Verein gegen die zivile Nutzung des Flugplatz Dübendorf sind klar für das vorliegende Projekt. Er widerspricht klar, dass Sportfliegerei nicht stört. Er persönlich wohnt in Gutenswil und der Lärm des Sportflugplatzes Speck ist massiv störend. Er empfiehlt, das Projekt des Gemeinderates anzunehmen.

Ein Votant hält fest, dass auch er den Sportflugplatz Fehraltorf bestens kennt. Die Investitionen für den Flugplatz Dübendorf sind nur im ersten Augenblick hoch. Er hat die Investitionen auf die Einwohner pro Jahr umgerechnet und diese beträgt für Volketswil nur gerade Fr. 20.00.

Peter Häne dankt dem Gemeinderat und allen Votanten für das Engagement. Leider ist im Kantonsrat ein anderes Interesse vorhanden. Er bittet die kantonalen Politiker die Interessen auf kantonaler Ebene zu vertreten. Die finanziellen Aufwendungen sind für die Lärmbekämpfung gerechtfertigt. Er ist überzeugt, dass es sich lohnt das Projekt anzunehmen.

Das Wort wird von den Stimmberechtigten nicht mehr gewünscht.

Die Vorberatung des Geschäftes ist somit abgeschlossen. Es findet keine Schlussabstimmung statt. Die Urnenabstimmung über den Flugplatz Dübendorf findet am 26. November 2017 statt.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 22.9.2017

2.

ZWECKVERBAND SPITAL USTER

**Austritt aus dem Zweckverband Spital Uster per Ende 2017 unter Einhaltung
der statutarischen Kündigungsfrist**

Referent: Gemeinderat Walter Eicher, Alters- und Gesundheitsvorstand

BERICHT

1. Ausgangslage

Seit der Inkraftsetzung des Spitalplanungs- und Spitalfinanzierungsgesetzes per 1. Januar 2012 sind die Gemeinden nicht mehr zuständig für die Finanzierung von stationären Gesundheitsleistungen. Diese gehört vollständig in die Verantwortung des Kantons. Die Finanzierung der Spitäler erfolgt seither über DRG-Pauschalen (fallbezogene fixe Abgeltungspauschalen). Stattdessen sind die Gemeinden bereits seit 1. Januar 2011 vollumfänglich für die ausreichende Verfügbarkeit und die Finanzierung der Alterspflege verantwortlich. Vor dem Hintergrund veränderter Zuständigkeiten gilt es, über die Zugehörigkeit der Gemeinde Volketswil zum Zweckverband Spital Uster zu befinden.

Mit dem Gemeinderatsbeschluss Nr. 207 vom 30. September 2014 hat der Gemeinderat beschlossen, die Umwandlung des Spitals Uster in eine Aktiengesellschaft mit gemeinnützigem Zweck zu unterstützen. Auf eine Erhöhung des Aktienkapitals auf mindestens 15 % als Basis für das statutarische Anrecht auf Einsitz im Verwaltungsrat wurde vorsorglich verzichtet. Die Vertretung im Verwaltungsrat sollte unabhängig von der Kapitalquote erreicht werden können. Der Gemeinderat unterstrich mit dieser Entscheidung die Absicht, die Gründung der Spital Uster AG ideell zu unterstützen, sah aber von einer zwingenden Mitgestaltung als Grundvoraussetzung für die Aktionärsbeteiligung ab.

Im Fazit des Gemeinderatsgeschäfts wurde weiter festgehalten, dass im Falle einer Ablehnung des Antrags auf Gründung einer Aktiengesellschaft die Beteiligung der Gemeinde Volketswil und der Verbleib im Zweckverband auszuleuchten und zeitnah neu zu beurteilen sei.

Die Gründung der Spital Uster AG wurde von den Zweckverbandsgemeinden – namentlich der Stadt Uster – in der Volksabstimmung vom 8. März 2015 abgelehnt. Somit bildet weiterhin der Zweckverband mit den Gemeinden Dübendorf, Fehraltorf, Greifensee,

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 22.9.2017

Hittnau, Mönchaltorf, Pfäffikon, Russikon, Schwerzenbach, Uster, Volketswil und Wildberg die Trägerschaft des Spitals Uster; massgebend sind die Zweckverband-Statuten (Stand 1. Januar 2012).

Mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 24. August 2016 haben die Zweckverbandsgemeinden – vorbehältlich der jeweils notwendigen Volksabstimmungen – dem Ausbau des Spitals Uster zugestimmt. Demnach wird der Zweckverband das Ausbauprojekt mit beabsichtigtem Bauvolumen von 349 Mio. Franken durch Inanspruchnahme von Mitteln des Kapitalmarktes und von Eigenmitteln realisieren.

2. Formaler Rahmen

Im Zuge der Einführung des Spitalplanungs- und Spitalfinanzierungsgesetzes per 1. Januar 2012 und der Neuregelung der Finanzierung stationärer Spitalleistungen wurde die dadurch notwendig gewordene Statutenrevision des Zweckverbands Spital Uster von der Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2012 gutgeheissen.

Damit sind die Mitgliedsgemeinden für Betriebs- und Investitionsfinanzierungen nicht mehr zuständig; für Sanierungs- und Ausbauprojekte besteht keine Mitfinanzierungspflicht der Zweckverbandsgemeinden. Gemäss Art. 31 / 32 der Statuten kann (dispositiv) der Zweckverband bei seinen Mitgliedern Fremdmittel aufnehmen. Ebenso sind freiwillige Einlagen der Mitgliedsgemeinden möglich. Das Neubau-Finanzierungskonzept des Zweckverbands sieht derzeit keine Mittelaufnahme bei den Mitgliedsgemeinden vor.

Art. 33, Ziffer 4 der Statuten überträgt der Delegiertenversammlung die Kompetenz, allfällige Verluste des Spitals Uster nach Massgabe der finanziellen Beteiligung am 31. Dezember des Rechnungsjahres anteilmässig zu übertragen. Mit einer Beteiligung von Fr. 2'925'000.00, entsprechend einem Anteil von 12,79 % am Eigenkapital trägt die Gemeinde Volketswil einen entsprechenden Anteil am Risiko im Falle einer Unterdeckung. Eine solche Verpflichtung kommt effektiv erst dann zum Tragen, wenn die kumulierten Kapitalreserven aufgebraucht sind.

3. Grundlegende Dokumentationen

Als relevante Unterlagen dienen:

- Gesundheitsgesetz (GesG) des Kantons Zürich (vom 2. April 2007)
- Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG) des Kantons Zürich (vom 2. Mai 2011)
- Statuten Zweckverband Spital Uster (Stand 1. Januar 2012)

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 22.9.2017

- Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats (Gemeinderatsbeschluss Nr. 207 vom 30. September 2014)
- Präsentation: „Information zum Projekt Umwandlung Zweckverband Uster in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft“ (28. November 2014)
- Spital Uster - Geschäftsjahr 2016 in Zahlen

Zu beantworten ist die Frage, ob der Verbleib im Zweckverband sachlich gerechtfertigt ist oder ein Austritt angestrebt werden soll. Dies unter den Aspekten der Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung von Volketswil, volkswirtschaftlicher und regionalpolitischer Überlegungen sowie finanzieller Belange.

4. Abwägungen

a) Zuständigkeiten, Gemeindeaufgaben

- Zuständigkeit
- Mit der Neuregelung der Zuständigkeiten (Pflege- und Pflegefinanzierungsgesetz per 1. Januar 2011 sowie Spitalplanungs- und Spitalfinanzierungsgesetz per 1. Januar 2012) im Kanton Zürich sind die Aufgaben der Gemeinden neu festgelegt worden.
 - Die stationäre akut-somatische Versorgung liegt vollumfänglich beim Kanton. Die Kernaufgaben der Gemeinden im Bereich der Gesundheitsversorgung sind die Bereitstellung von Angeboten für die stationäre Langzeit-/Alterspflege, die ambulante Pflege sowie der Krankentransport- und Rettungsdienst. Zudem sind günstige Voraussetzungen für eine attraktive, ambulante medizinische Versorgung zu schaffen und gemeinsam mit dem Kanton die Prävention zu sichern. Die Organisation innerhalb der Gemeindepolitik und -verwaltung sollte sich darauf ausrichten.
 - Die Mitfinanzierung stationärer Versorgung, ebenso wie die Eventualverpflichtung einer Defizitfinanzierung, gehören nicht zu den Pflichtaufgaben einer Gemeinde des Kantons Zürich.
 - Die Beteiligung am Zweckverband erleichtert die Handhabung der Gemeindeaufgaben insofern, als der Krankentransport- und Rettungsdienst als Teil des Angebots des Spital Usters der Gemeinde Volketswil „automatisch“ zur Verfügung steht und nicht weiter geregelt werden muss. Würden diese inkludierten Leistungen wegfallen, müsste die entsprechende gemeindeinterne Verantwortlichkeit dafür neu geregelt werden.
 - An der Urnenabstimmung vom 28. September 2014 haben die

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 22.9.2017

Volketswiler Stimmberechtigten der Verselbständigung des Alters- und Gesundheitszentrums zugestimmt. Seit 1. Januar 2015 ist die VitaFutura AG für die Aufgaben in der Alterspflege zuständig.

b) Wahrung der Gesundheitsversorgung

- | | |
|---|---|
| Grundversorgung, erweiterte Grundversorgung | <ul style="list-style-type: none">• Die medizinische Grund- und erweiterte Grundversorgung zugunsten der Bevölkerung ist mit der Neuregelung durch den Kanton und den Leistungsauftrag für das Spital Uster sichergestellt. Zur stationären Grundversorgung gemäss Spitalplanungsgesetz gehört insbesondere die Pflichtaufnahme für grundversicherte Patienten – sowohl für selektive Behandlungen wie für Notfälle – unabhängig vom Herkunftsort der Patienten. Mit dem Spitalplanungsgesetz ist der Kanton verpflichtet, die entsprechenden Angebote im ausreichenden Umfang für alle Einwohnenden des Kantons sicher zu stellen.• Auf medizinische nicht-Pflichtleistung (keine Versorgungspflicht gemäss KVG) besteht im Kanton Zürich kein expliziter Anspruch. Die Versorgungsdichte an Grund- und Spezialleistungen – ambulant und stationär – ist im Kanton Zürich indes überdurchschnittlich hoch. Es kann auf lange Sicht von ausreichendem Zugang der Bevölkerung von Volketswil zu einem breiten Spektrum an medizinischen Leistungen ausgegangen werden.• Weiterhin in der Zuständigkeit der Gemeinden ist die Sicherstellung eines Krankentransport- und Rettungswesens (§ 44 Gesundheitsgesetz Kt. Zürich). Dieser kann an Dritte übertragen werden, namentlich durch eine Leistungsvereinbarung an einen Leistungserbringer. Der Krankentransport- und Rettungsdienst gehört in der Regel zur erweiterten Kernleistung eines Spitals und kann mit diesem vereinbart werden. |
| Ambulante medizinische Versorgung | <ul style="list-style-type: none">• Das Spital Uster bietet im Rahmen der erweiterten Grundversorgung auch ambulante Hausarzt- und Spezialarztmedizin an. Im Rahmen der freien Arztwahl ist der Zugang zu diesen Angeboten unabhängig von der Beteiligung am Zweckverband möglich. |
| Notfallversorgung | <ul style="list-style-type: none">• Die Notfallversorgung ist Teil des Grundversorgungsauftrags und kann unabhängig von der Beteiligung am Zweckverband in Anspruch genommen werden. |
| Rettungs- und Transportdienst | <ul style="list-style-type: none">• Der Rettungs- und Transportdienst ist Aufgabe der Gemeinden, die sie selber oder mittels Leistungsauftrag durch Dritte erbringt.• Die Mitgliedschaft im Zweckverband ermöglicht der Gemeinde Vol- |

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 22.9.2017

- ketswil die unmittelbare Übertragung der entsprechenden Aufgaben an das Spital, ohne hierfür eine separate bzw. eigenständige Leistungsvereinbarung abschliessen und kontrollieren zu müssen. Grundsätzlich sind die Gemeinden aber frei, den Leistungsvertrag mit dem günstigsten Anbieter zu vereinbaren.
- Für die bisher ausgetretenen ehemaligen Zweckverbandsgemeinden wurden die Vorhalteleistungen für den Rettungs- und Transportdienst während der Restlaufzeit des zinsfreien Darlehens erlassen. Darüber hinaus ist eine Vereinbarung abzuschliessen. Eine solche kann Kosten im Umfang von Fr. 4.00 pro Jahr und Einwohner (für Volketswil Fr. 76'000.00 pro Jahr, Bevölkerungsstand 2017) verursachen.
- Rehabilitation
- Stationäre Rehabilitation gehört zum erweiterten Angebot des Spitals Uster ausserhalb des kantonalen Leistungsauftrags für die Grundversorgung. Die Inanspruchnahme der Leistungen erfolgt unabhängig von der Beteiligung am Zweckverband.
- Prävention
- Prävention ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden. Eine unmittelbare Verbindung mit dem Spital Uster ist nicht herzustellen.
- Altersversorgung
- Ein ausreichendes Angebot an Pflegeleistungen für ältere Menschen sowie die Finanzierung der Kosten gemäss Pflegefinanzierungsgesetz ist Aufgabe der Gemeinden. Mit der vollständig im Besitz der Gemeinde Volketswil befindlichen VitaFutura AG ist der Verpflichtung nach Leistungen der ambulanten und stationären Versorgung der älteren Bevölkerung ausreichend Rechnung getragen. Es sei hierzu auf die Eignerstrategie und die Leistungsvereinbarung der Gemeinde Volketswil mit der VitaFutura AG verwiesen, welche die Bereitstellung entsprechender Angebote explizit enthält.
 - Das Spital Uster ist ein wichtiger Zuweiser für ältere Menschen, die nach dem Spitalaufenthalt vorübergehend oder dauerhaft nicht im angestammten Daheim wohnen können. De jure ist ein Zusammenhang zur Beteiligung am Zweckverband nicht gegeben, de facto hat das Spital eine wichtige Steuerungsfunktion für die Patienten bezüglich Nachversorgung.
 - Das Spital Uster ist eine wichtige Aufnahmestelle für Bewohnende der VitaFutura AG im Falle akutmedizinischer Interventionen. Die Aufnahme von Bewohnenden der VitaFutura AG und deren medizinische Versorgung erfolgt unabhängig von der Beteiligung am Zweckverband.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 22.9.2017

- Für die VitaFutura AG ist ein einvernehmliches Agieren und ein guter Kontakt zum Spital Uster essentiell, unabhängig von der Beteiligung der Gemeinde Volketswil am Zweckverband.

c) Volkswirtschaftliche und regionalpolitische Überlegungen

- | | |
|------------------------------------|--|
| Zukunftsgefährdung
Spital Uster | <ul style="list-style-type: none">• Das Spital Uster verfügt derzeit über Fr. 22'872'000.00 an Eigenkapital der Zweckverbandsgemeinden. Die Beteiligung der Gemeinde Volketswil von Fr. 2'925'000.00 bedeuten 12,79 % des Kapitals.• Ein Austritt von Volketswil heisst in erster Linie eine Umwandlung des entsprechenden Betrags von Eigenkapital in nachrangig gesichertes Fremdkapital. Als solches steht es dem Unternehmen mittelfristig weiterhin zur Verfügung, so dass im geschäftlichen Erfolgsfall mindestens in dem Masse Eigenmittel aufgebaut werden können, wie Austrittszahlungen an Volketswil abfliessen. Das Spital verfügt also weiterhin über das Kapital und kann den Anteil von Volketswil als eigenkapitalähnliche Mittel verwenden, insbesondere zur Finanzierungsabsicherung.• Die Rückzahlung an die Gemeinde Volketswil (jährlich 1/15 des nominellen Beteiligungskapitals) belastet den freien Cash flow des Spitals Usters (entspricht dem finanziellen bzw. liquiditätsmässigen Handlungsspielraum) um rund 5 %, was verkraftbar scheint, zumal die Art der geplanten Neubau-Finanzierung (Anleihefinanzierung) keine Amortisationszahlungen erfordert. |
| Wirtschaftsfaktor
Spital | <ul style="list-style-type: none">• Die volkswirtschaftliche Relevanz eines Spitals für seine Region ist unbestritten. Mit einem Umsatz von 148 Mio. Franken leistet das Spital einen hohen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung. Über den Multiplikatoreffekt erweitert sich dieser Nutzen rund um das Drei- bis Fünffache.• Sofern und soweit das Spital Uster in seiner Existenz nicht von der Beteiligung eines einzelnen Zweckverbandmitglieds abhängig ist, ist der durch das Spital erwirkte Wohlstandseffekt nicht gefährdet. |
| Arbeits- und
Ausbildungsplätze | <ul style="list-style-type: none">• Im Spital Uster arbeiten per Ende 2016 1'214 Mitarbeitende, verteilt auf 922 Stellen; es werden 212 Ausbildungsplätze angeboten. Dies ist ein für die Region |

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 22.9.2017

Bedeutung für die
Region

wichtiger Arbeits- und Ausbildungsort. Sofern und soweit das Spital Uster in seiner Existenz nicht von der Beteiligung eines einzelnen Zweckverbandmitglieds abhängig ist, sind diese Arbeits- und Ausbildungsplätze nicht gefährdet.

- Die Wohnortnahe medizinische Grundversorgung ist ein zentraler Standortvorteil, insbesondere für die ältere, weniger mobile Bevölkerungsschicht. Aus diesem Grund sind die Regionalspitäler in grosser Dichte realisiert worden.
- Die reine Grundversorgung gibt aber den Spitälern kaum mehr eine Existenzberechtigung, insbesondere in Regionen mit hoher Versorgungsdichte. Die qualitativen Anforderungen in Verbindung mit dem Nachweis ausreichender Fallzahlen (Dignität) erschwert eine Fokussierung auf ein breites Grundleistungsangebot zusätzlich. Vielmehr sehen sich die Spitäler verpflichtet, Spezialisierungen anzubieten, einerseits aus Qualitätsgründen, andererseits aus Gründen der Synergie und damit der Wirtschaftlichkeit. Die Ausrichtung auf Spezialisierungen steht aber partiell im Widerspruch zur Kernaufgabe der allgemeinen Grundversorgung.
- Die Spezialisierung macht freilich Sinn, wenn der überregionale Gedanke über dem regionalen Fokus steht, was mit der Übertragung der Spitalplanung an den Kanton klar beabsichtigt war.
- Im Zuge der medizinischen Entwicklung, der steigenden qualitativen Ansprüche und der regionalen Mobilität haben sich die Schwerpunkte deutlich verschoben. Die Grundversorgung durch Ambulatorien, eine gute hausärztliche Versorgung und ein wirkungsvoller Notfalldienst sind für die Grundanforderung einer Region wichtiger als die Existenz eines (Grundversorgungs-) Spitals.
- Der Wegfall eines Spitals schadet dem Arbeitsmarkt, dem Wohlstand und dem Selbstbewusstsein einer Region, nicht aber der medizinischen Versorgung.
- Idee eines Zweckverbands ist es, Leistungen, die eine Gemeinde selber nicht erstellen kann / will, welche aber für die Bevölkerung von grundlegender Bedeutung sind, gemeinschaftlich zu erbringen und zu finanzieren.

Mitbestimmung bei
der Entwicklung

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 22.9.2017

- Die Interessenwahrung der Gemeinde Volketswil erfolgt über die Sitze in der Delegiertenversammlung und im Verwaltungsrat. Die Einflussnahme ermöglicht einerseits, die Interessen der mitfinanzierenden Gemeinde zu vertreten (Share-holder-Interesse), andererseits im Sinne der Gemeinde gestaltend Einfluss zu nehmen.
- Es ist indes zu bedenken, dass im Rahmen der legislativen oder exekutiven Mitgestaltung durch Einsitznahme in den Gremien (Delegiertenversammlung, Verwaltungsrat) kaum regional- oder lokalpolitischer Einfluss ausgeübt werden kann. Die Führung und Entwicklung eines Spitals ist aufgrund der Einflussnahme des Krankenversicherungsgesetzes (Bundesebene), des Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetzes (Kantonebene) sowie der medizinischen und technologischen Fortschritte Sachzwängen ausgesetzt, die sehr wenig Spielraum für regionale oder gar lokale Interessen lässt. Insofern ist die Mitwirkung zwar aus unternehmerischer Art gerechtfertigt, aber von geringer Relevanz in versorgungstechnischer Hinsicht.
- Es ist weiter zu bedenken, dass die direkte Einflussnahme einer Gemeinde bei einem einzelnen Leistungserbringer ordnungspolitisch fragwürdig ist. Sofern und soweit die Grundleistungen durch den Kanton ausreichend sichergestellt werden, sollten sich die Gemeinden ausschliesslich als Leistungsbezügerin zu den vorteilhaftesten Konditionen betätigen und sich auf die Steuerung der entsprechenden Leistungsaufträge fokussieren, aber keine Strukturpolitik betreiben.
- Mit einem Austritt aus dem Zweckverband werden die beiden Sitze in der Delegiertenversammlung nicht mehr besetzt werden können. Das direkte Mitspracherecht entfällt. Art. 21 der Statuten regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung. Die Kompetenzen bewegen sich innerhalb des Spielraums, welcher das kantonale Recht zulässt.
- Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist de jure unabhängig von der Beteiligung, de facto aber den Mitgliedern im Zweckverband vorbehalten. Ob der Verbleib im Verwaltungsrat bei Austritt aus dem Zweckverband gegeben ist, lässt sich an dieser Stelle nicht sagen.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 22.9.2017

d) Finanzielle Belange

Wert und Wertentwicklung des Eigenkapitals

- Gemäss Jahresbericht des Spitals Uster verfügt dieses per Ende 2016 über rund 46 Mio. Franken an eigenen Mitteln (Eigenkapital und Reserven), zudem zu Buchwert taxierte Aktiven (Anlagevermögen) von 64 Mio. Franken. Dem stehen Verpflichtungen (verzinsliches Fremdkapital) von 30,7 Mio. Franken gegenüber. Dieser Substanzwert ist indes nur bedingt geeignet, den Anteilswert der Gemeinde Volketswil zu beziffern. Auch eine allfällige Aufwertung der Beteiligung (Substanzwert, stille Reserven) durch günstige Finanzierung des Neubaus am Kapitalmarkt ist theoretischer Natur.
- Entscheidend ist der Ertragswert. Bei einem derzeitigen operativen Ertrag (EBITDA) von 12,7 Mio. Franken und einem Ertragswertmultiplikator von sechs (analog Vorschlag Aktionärsbindungsvertrag, März 2015) liegt der Wert des Unternehmens bei 76,2 Mio. Franken und der Wert des Eigenkapitals (Unternehmenswert minus verzinsliches Fremdkapital) bei 45,5 Mio. Franken. Der Anteil von 12,7 % der Gemeinde Volketswil beträgt demnach 5,8 Mio. Franken. Bei einem allfälligen Verkauf des Spitals Uster, was in der jetzigen Konstellation als eher unwahrscheinlich zu bezeichnen ist, könnte ein Veräusserungsgewinn von 2,92 Mio. Franken erzielt werden. Gemäss Statuten wird aber bei einem Austritt aus dem Zweckverband lediglich der Nominalwert erstattet, die Realisierung des Buchgewinns ist also theoretischer Natur.
- Es ist derzeit nicht erkennbar, in welcher Form sich der Wert des Eigenkapitals auf Basis einer Ertragswertberechnung künftig erhöhen sollte.
- Wie oben dargestellt, ist es gemäss Spitalplanungs- und Spitalfinanzierungsgesetz nicht mehr vorgesehen, dass sich Gemeinden des Kantons Zürich an Betriebs- oder Investitionskosten der stationären medizinischen Versorgung beteiligen und hierfür finanziell geradestehen.
- Die statutarisch festgehaltene faktisch unbeschränkte Haftung der Zweckverbandsgemeinden und die mögliche Nachschusspflicht bei Betriebsverlusten, wider-

Nachschusspflicht,
unbeschränkte Haftung

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 22.9.2017

spricht diesem Grundsatz eindeutig. Zwar ist es aufgrund der aktuellen und absehbaren wirtschaftlichen Situation des Spital Usters nicht erkennbar, dass ein solcher Nachschuss effektiv zu erwarten ist; es sind erhebliche Reserven aufgebaut worden, die vorab zur Verlustdeckung eingesetzt werden können. Gleichwohl bleibt es eine gesetzlich nicht beabsichtigte Eventualverpflichtung.

Charakter der
Finanzanlage

- Finanztechnisch handelt es sich bei der Beteiligung am Zweckverband um eine eher unattraktive Anlage, deren Ertragspotential kaum realisiert werden kann und deren Risiko nicht adäquat abgegolten wird.
- Es ist zudem fraglich, ob die Beteiligung an einer nicht-kotierten, operativ tätigen Gesellschaft, die nicht zur Pflichtleistung einer Gemeinde beiträgt und auf deren Leistungen ohne Gemeindebeteiligung nicht verzichtet werden muss, zur Aufgabe der Gemeinde Volketswil gehört.

Verfügbarkeit des
Beteiligungskapitals

- Die Gemeinde Volketswil ist derzeit mit Fr. 2'925'000.00 am Zweckverband Spital Uster beteiligt. Bei einem Austritt wird dieser Betrag gemäss Statuten (Art. 41) ab Ende Kündigungsfrist (zwei Jahre, auf Ende Kalenderjahr, Art. 40) in ein nachrangiges, zinsfreies Darlehen umgewandelt und innert maximal 15 Jahren zurückbezahlt (minimale Amortisation jährlich 1/15). Die Mittel bleiben also über längere Zeit weiterhin blockiert und stehen nicht unmittelbar für andere Gemeindezwecke zur Verfügung.

5. Fazit

Für den Verbleib im Zweckverband Spital Uster spricht...

- Die Beteiligung am Zweckverband stellt mehr als eine finanzielle Anlage dar; sie bedeutet ideale Unterstützung einer regionalpolitisch bedeutungsvollen Institution.
- Die Beteiligung ermöglicht teilweise eine vereinfachte Handhabung, der nach der Neuverteilung der Kompetenzen bei der Gemeinde verbliebenen Aufgaben.
- Der Mittelrückfluss an die Gemeinde Volketswil ist nicht unmittelbar. Die freiwerdenden finanziellen Mittel können zwar anderweitig eingesetzt werden, allerdings erst nur sukzessive, verteilt auf 15 Jahre.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 22.9.2017

- Der Eintritt des wirtschaftlichen Risikos ist nicht unmittelbar absehbar. Ein effektives finanzielles Risiko stellt die Beteiligung derzeit nicht dar.
- Im Falle des Austritts müsste der Transport- und Rettungsdienst neu geregelt werden. Die entsprechenden Vorhalteleistungen dürften Kosten von rund Fr. 4.00 pro Bewohner und Jahr (gemäss Praxis ab Ende der vollständigen Rückzahlung des zinsfrei gewährten, nachrangigen Darlehens) auslösen.
- Das Spital Uster ist ein für die VitaFutura AG relevanter Zubringer und medizinischer Partner.

Für den Austritt aus dem Zweckverband Spital Uster spricht...

- Die Neuordnung der Kompetenzen mit dem Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz entlastet die Gemeinden von der finanziellen Beteiligung an Betriebs- und Investitionskosten stationärer medizinischer Versorgung. Zuständig ist der Kanton aufgrund der Vorgaben aus dem Kranken- und Versicherungsgesetz.
- Die Spitäler sind ordnungspolitisch wettbewerblich auszurichten und entsprechend finanziert.
- Der ursprüngliche Regionalgedanke eines Zweckverbands existiert mit der Neuordnung der Kompetenzen nicht mehr, und die Einflussnahme auf die wesentliche Entwicklung des Spitals Uster durch die Beteiligung ist nur noch bedingt gegeben.
- Die Existenz des Spitals Uster muss aufgrund der Einbettung in die Leistungsplanung des Kantons, nicht aber durch die Form der Trägerschaft legitimiert werden.
- Die Zweckverbandsgemeinden sind gemäss Statuten unbeschränkt haftend für Betriebsverluste. Dies entspricht nicht dem Sinn und Geist der neuen Spitalfinanzierung.
- Die Sicherstellung der medizinischen Grund- und erweiterte Grundversorgung in der Region kann unabhängig von der Beteiligung im Rahmen des Zweckverbands gewährleistet werden. Insbesondere bleibt der Krankentransport- und Rettungsdienst durch Leistungsvereinbarungen gewahrt.
- Ein Austritt aus dem Zweckverband würde weder die Bevölkerung von Volketswil benachteiligen, noch die Aufgaben des Spitals Uster und dessen Zweckbestimmung tangieren. Es wäre die konsequente Umsetzung der politisch gewollten Neuordnung.
- Die Kernaufgaben der Gemeinde liegen bei der Altersversorgung, bei Prävention sowie bei der Sicherstellung einer ambulanten Grundversorgung. Die freiwerdenden Ressourcen finanzieller und personeller Art können für die Entwicklung dieser drei lokalen Kernaufgaben eingesetzt werden.

Der Gemeinderat hat sich an der Sitzung vom 22. September 2016 intensiv mit den Vor- und Nachteilen sowie Chancen und Gefahren eines Austrittes aus dem Zweckverband Spital Uster befasst. Er ist der Meinung, dass der Austritt die logische Folge der heute geltenden gesetzlichen Regelung ist. Die Gemeinde ist für die Finanzierung der ambulanten Pflege sowie der Pflegeheime zuständig.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 22.9.2017

Wichtiges Anliegen des Gemeinderates ist es, dass der Notfalldienst sowie der Krankentransportdienst nach einem allfälligen Austritt auch weiterhin zur Zufriedenheit der Volketswiler Bevölkerung geregelt sind.

Gemäss Art. 16, Ziff. 6 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde ist die Gemeindeversammlung für die Beschlussfassung über Beitritt zu und Austritt aus Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen zuständig. Demzufolge hat der Souverän an einer Gemeindeversammlung über den Austritt aus dem Zweckverband Spital Uster abschliessend zu entscheiden.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 154 an seiner Sitzung vom 27. Juni 2017 dem Austritt der Gemeinde Volketswil aus dem Zweckverband Spital Uster zugestimmt.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den folgenden Beschluss zu fassen:

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 22.9.2017

2.

ZWECKVERBAND SPITAL USTER

**Austritt aus dem Zweckverband Spital Uster per Ende 2017 unter Einhaltung
der statutarischen Kündigungsfrist**

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderats, beschliesst:

1. Austritt aus dem Zweckverband Spital Uster per Ende 2017 unter Einhaltung der statutarischen Kündigungsfrist.
2. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission
 - Ressortvorstand Alter und Gesundheit
 - Delegierte des Zweckverbands Spital Uster der Gemeinde Volketswil
 - Spital Uster, Brunnenstrasse 42, 8610 Uster
 - Gemeindeschreiber Beat Grob
 - Finanzverwaltung Volketswil
 - Geschäftsführer VitaFutura AG
 - Verwaltungsrats VitaFutura AG
 - Sekretariat Gemeinderat

**FÜR RICHTIGEN AUSZUG
GEMEINDERAT VOLKETSWIL**

Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident

Beat Grob
Gemeindeschreiber

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 22.9.2017

Alters- und Gesundheitsvorstand Walter Eicher erläutert die Vorlage im Detail. Er zeigt die Neuregelung der Zuständigkeit infolge des neuen Pflege- und Pflegefinanzierungsgesetzes auf. Er weist auf die Zuständigkeiten der Gemeinde in der Gesundheitsvorsorge hin. Im Weiteren legt er die finanziellen Auswirkungen eines Austrittes für die Gemeinde Volketswil sowie des Spitals Uster dar. Er führt auch die Gründe für und gegen einen Verbleib im Zweckverband Spital Uster auf.

Petra Klaus, Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission, hält fest, dass für die RPK bereits seit 2014 die Form des Zweckverbandes keinen Sinn mehr macht. Die RPK ist daher klar für den Austritt. Die Kündigung soll per Ende 2017 erfolgen, der Austritt erfolgt dementsprechend auf Ende 2019.

Barbara Bussmann ist gegen den Antrag des Gemeinderates. Der Austritt ist unnötig, unklug und übereilt. Im ersten Geschäft wird eine Gesellschaft gegründet um die Mitsprache zu erhalten. An der gleichen Versammlung soll nun die Mitsprache beim Spital Uster freiwillig abgegeben werden, das kann sie nicht nachvollziehen. Der Gemeinderat ist mit einem Mitglied im Verwaltungsrat vertreten und kann somit mitbestimmen. Das Risiko einer Defizitdeckung ist sehr gering. Zweckverbände sind gute Geschäftspartner auch bei finanziellen Geschäften. Spital Uster ist gut aufgestellt und bleibt sicher auf der Spitalliste stehen. Die Gemeinde soll solidarisch für das Spital Uster einstehen. Sie empfiehlt den Antrag des Gemeinderates abzulehnen.

Der Vorsitzende erinnert, dass die Einführung einer AG vom Volketswiler Soverän unterstützt wurde. Die kommenden Bauten belasten die Rechnung des Spitals Uster mit Sicherheit. Der Gemeinderat hat sich eingehend mit den Vor- und Nachteilen eines Austrittes befasst.

Hans Kaiser erinnert an die Diskussion im vorherigen Geschäft. Der Austritt aus dem Zweckverband ist auch für ihn nicht nachvollziehbar. Er hat den Eindruck, dass die finanziellen Einlagen / Reserven im Spital Uster aufgelöst und für andere Zwecke verwendet werden sollen. Er empfiehlt den Antrag des Gemeinderates abzulehnen.

Hanspeter Müller war heute Morgen in der Notfallstation im Spital Uster. Er kann nichts Positives bei einem allfälligen Austritt sehen. Er empfiehlt den Austritt abzulehnen.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 22.9.2017

Der Referent hält fest, dass weder das Geld noch die Einflussnahme im Verwaltungsrat einfach so hingegeben werden sollen. Die Umwandlung in eine AG wurde unterstützt und die Einlage wäre in die AG eingeflossen. Der Austritt heute ist die richtige Folgerung einer Beschränkung des Risikos und der geänderten Gesetzgebung. Der Gemeinderat hat nichts gegen das Spital Uster.

Heidi Wuffli fragt, was machen die anderen Zweckverbandsgemeinden und was kostet die Transportkosten neu für die Gemeinde.

Der Vorsitzende hält fest, dass bereits fünf Gemeinden ausgetreten sind und weitere Gemeinden sich die gleichen Gedanken machen. Das Spital Uster hat sicher Interesse den Krankentransport kostengünstig anzubieten.

Walter Eicher zählt die fünf Gemeinden auf, welche in der Zwischenzeit ausgetreten sind. Die Kosten des Rettungsdienstes betragen Fr. 4.00 pro Jahr und Einwohner, somit für Volketswil gesamthaft Fr. 76'000.00. Momentan laufen im ganzen Kanton Diskussionen bezüglich Rettungsdienstes.

Richard Koller fragt, was passiert, wenn alle Gemeinden aus dem Zweckverband Spital Uster austreten.

Der Referent erläutert, dass die Austritte für das Spital Uster sicher unangenehm sind. Was die anderen Gemeinden machen, ist unklar. Die gesetzlichen Bestimmungen halten fest, dass die Gemeinden nicht mehr für das Spital zuständig sind. Sollten sich noch mehr Gemeinden austreten, muss sich das Spital Uster über die zukünftige Rechtsform intensiv Gedanken machen. Die Überführung in eine AG hätte ja ebenfalls Auswirkungen auf die Rechtsform gehabt. Der Entscheid liegt allein beim Souverän.

Der Vorsitzende hält nochmals die Aufteilung der gesetzlichen Verantwortlichkeiten der Gemeinden und des Kantons fest.

Hans Weber erinnert an die gute Lösung im ersten Geschäft. Er hofft nun auch auf eine gute Lösung in diesem Geschäft und die Solidarität aller Anwesenden. Das Spital ist auf Volketswil angewiesen. Er empfiehlt auf Ablehnung dieses Geschäftes.

Peter Schnetzler empfiehlt die Annahme des Geschäftes. Er unterstützt den Antrag des Gemeinderates. Der Verbleib bringt keine Vorteile. Jeder Schweizer ist grundversichert und somit abgesichert in jedem Spital.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 22.9.2017

Das Wort wird von den Stimmberechtigten nicht mehr gewünscht.

Der Antrag des Gemeinderates auf den Austritt aus dem Zweckverband Spital Uster
wird mit 72 JA-Stimmen zu 62 NEIN-Stimmen angenommen.

Auszug aus dem Protokoll
der Gemeindeversammlung

vom 22.9.2017

Auf Anfrage des Gemeindepräsidenten werden weder gegen die Versammlungsführung noch gegen die Abstimmungen Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende weist die Anwesenden auf ihr Recht zur Protokolleinsicht hin. Das Protokoll der Politischen Gemeinde liegt ab Montag, 2. Oktober 2017 bei der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf.

Vollständigkeitshalber weist er auch auf die folgenden Rechtsmittel hin:

- 5 Tage für einen Stimmrechtsrekurs
- 30 Tage für eine Gemeindebeschwerde
- 30 Tage für einen Protokollberichtigungsrekurs

Die an Ort und Stelle vorgebrachte Rüge betreffend Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte im Rahmen der Versammlung bildet die Voraussetzung für eine entsprechende Stimmrechtsrekurshebung (§ 151 a Gemeindegesetz).

Mit dem Dank an alle Anwesenden für ihr Interesse und Erscheinen kann der Vorsitzende um 21.20 die Gemeindeversammlung schliessen. Die nächste Gemeindeversammlung findet am Freitag, 1. Dezember 2017, um 19.30 Uhr, statt.

Er wünscht allen Teilnehmenden einen guten Abend, schönen Herbst und gute Heimkehr.

**NAMENS DER
GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Gemeindeschreiber:

Die Richtigkeit des vorstehenden Protokolls bezeugen:

Gemeindepräsident:

Stimmenzähler: